

99037014261000

Anzeige zum Verwenden neuer oder erneuerter Messgeräte Entgegennahme

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/services/99037014261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037014261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige zum Verwenden neuer oder erneuerter Messgeräte Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Verwendung neuer Messgeräte, Messgeräte, Verwendung erneuerter Messgeräte, Eichung von Messgeräten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Eichrecht (individuell, 037)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 32 Mess- und Eichgesetz (MessEG) https://www.gesetze-im-internet.de/messeg/_32.html
Teaser	Wenn Sie die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte an-zeigen möchten, müssen dies bei der zuständigen Stelle tun. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte muss bei der zuständigen Stelle angezeigt werden. Das gilt beispielsweise, wenn Sie ein neues Messgeräte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwenden. Sie verwenden ein neues oder erneuertes Messgerät, dass unter das MessEG oder die MessEV fällt. Der Anwendungsbereich des MessEG umfasst zum Beispiel • Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen oder Flächenbestimmung • Messgeräte zur Bestimmung der Masse • Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur • Messgeräte zur Bestimmung des Drucks • Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität • Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsysteme) Die Anzeigepflicht gilt nicht für Maßverkörperungen wie Gewichtstücke oder Ausschankmaße und nicht für

Modul	Sachverhalt
	Zusatzeinrichtungen. Ein Messgerät gilt als erneuert, wenn es bereits in Betrieb genommen war und so wesentlich verändert wurde, dass statt einer Eichung eine (erneute) Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss. Die Entscheidung trifft die zuständige Eichbehörde.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	• Mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit • Grundsätzlich müssen alle verwendeten Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV angezeigt werden.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	Neue oder erneuerte Messgeräte müssen spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme bei dem zuständigen Eichamt angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Anzeige zum Verwenden neuer oder erneuerter Messgeräte • Ein Messgerät gilt als erneuert, wenn es bereits in Betrieb genommen war und so wesentlich verändert wurde, dass statt einer Eichung eine (erneute) Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss. Die Entscheidung trifft die zuständige Eichbehörde. • Zuständig: Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja

Modul

Sachverhalt

Formlose Antragsstellung möglich: Nein
Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal